

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

S Vereine

Satzung des Vereins Pfalz Touristik e.V. S-1.1

Pfalz Touristik Beitragsordnung S-1.2

Satzung des Vereins „Ärzte für die Westpfalz e.V.“ S-2.1

S

SATZUNG

DES VEREINS PFALZ TOURISTIK E.V.

i. d. Neufassung zum 13.02.2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Pfalz Touristik e.V.“ und ist der Zusammenschluss der im Pfälzer Tourismus wirkenden Kräfte.
2. Der Verein „Pfalz Touristik e.V.“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein „Pfalz Touristik e.V.“ hat den Zweck, den Tourismus in der Pfalz im Zusammenwirken mit allen beteiligten Stellen zu fördern. Als Destination Management Organisation (DMO) nimmt er dabei die führende Rolle für die in der Pfalz stattfindenden touristischen Maßnahmen ein. Zu den Aufgaben zählen:

- Qualitätsorientierte, strategische Tourismusentwicklung der Region Pfalz
- Konzeption und Durchführung von Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Übernachtungsgäste (Print, Online, Pressearbeit, Kooperationen, etc.)
- Impulsgebung für touristische Projekte und Infrastrukturen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können:

- a) Landkreise und Kommunen sein, die bereit sind die Ziele des Vereins zu fördern. Diese sind stimmberechtigt gemäß § 9, 2..
- b) natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen sein, die als Fördermitglied die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Durch den Beitritt einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung, werden deren Mitglieder nicht automatisch Mitglied im Verein Pfalz Touristik e.V.. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme seitens des Vorstandes erworben. In der Anmeldung zur Aufnahme in die Mitgliedschaft verpflichtet sich der/die Anmeldende zur Einhaltung der Satzung.

3. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjährlicher Kündigungsfrist erklärt werden.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Auflösung des Vereins Pfalz Touristik e.V.
2. durch Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen
3. durch schriftliche Austrittserklärung gem. § 3, Ziff. 3.
4. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat, oder wenn es, trotz wiederholter Aufforderung, seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Der/Die Geschäftsführer/in des Vereins und der/die Vorsitzende des Marketingbeirat Pfalz nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n und seine Stellvertreter/innen vertreten. Sie sind im Sinne von § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter/innen von der Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind zu einer Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins Pfalz Touristik e.V.. In seine Zuständigkeit fallen alle Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann bei Bedarf Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäß § 3, 1 a) eine Stimme. Je angefangene € 2500.- des Mitgliedsbeitrages erhalten die Mitglieder zusätzlich eine Stimme.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in digitaler Form, unter Beifügung der Tagesordnung, versandt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) oder als hybride Veranstaltung stattfinden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
8. Diese Einladungen sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder in digitaler Form, unter Beifügung der Tagesordnung, zu versenden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.
2. Sie ist zuständig für:
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Beiträge
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer*innen
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen

- Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Geschäftsführung

Der/Die Geschäftsführer/in wird vom/von der Vorsitzenden, im Einvernehmen mit dem Vorstand, bestimmt. Ihm/Ihr obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Hierzu ergeht vom Vorstand eine gesonderte Geschäftsanweisung.

§ 13 Kassengeschäfte/Rechnungsprüfung

1. Die Kassengeschäfte führt der/die Geschäftsführer/in.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in digitaler Form eingegangen sein. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitglieder-versammlung den Mitgliedern zu übersenden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Mitgliederstimmen.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen (§ 9 Abs. 2) vertreten, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der abgegebenen Mitgliederstimmen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung wurde am 13.02.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Zum Wohl
DIE PFALZ

Pfalz Touristik e.V.

Beitragsordnung

(beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05.12.2023)

- Gültig ab 1. Januar 2025 -

1. Mitgliedsgemeinden (Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden, Städte, verbandsfreie Gemeinden, TSC*): Der Beitrag errechnet sich aus Teilbeträgen nach a) dem Grundbeitrag b) der Übernachtungszahl c) der Bettenzahl d) der Einwohnerzahl

- a) Grundbeitrag 500,- €
- b) je Übernachtung 0,050 €
- c) je Bett 1,50 €
- d) je Einwohner 0,030 €

2. Landkreise: der Beitrag errechnet sich aus Teilbeträgen nach a) dem Grundbeitrag b) der Übernachtungszahl c) der Einwohnerzahl

- a) Grundbeitrag 5.000,- €
- b) je Übernachtung 0,050 €
- c) je Einwohner 0,030 €

3. Kreisfreie Städte: der Beitrag errechnet sich aus Teilbeträgen nach a) dem Grundbeitrag b) der Übernachtungszahl c) der Bettenzahl d) der Einwohnerzahl

- a) Grundbeitrag 5.000,- €
- b) je Übernachtung 0,050 €
- c) je Bett 1,50 €
- d) je Einwohner 0,030 €

4. Fördermitgliedschaften für Vereine, Verbände, Gesellschaften und Kammern; Betriebe und touristische Leistungsanbieter

4.1 Übernachtungsbetrieb

- a) bis 20 Betten/Stellplätze 60,- €
- b) bis 50 Betten/Stellplätze 90,- €
- c) über 50 Betten/Stellplätze 120,- €

* Tourist-Service-Center (interkommunale Zusammenschlüsse)

Zum Wohl **DIE PFALZ**

- 4.2 Für Jugendherbergen, Soziale Einrichtungen, Einrichtungen für Bildung etc. gilt die unter Punkt 4.1 aufgeführte Staffelung reduziert um 40%.
- 4.3 Gastronomiebetriebe 60,- €
- 4.4 Landwirtschaftliche Betriebe 60,- €
- 4.5 Verkehrsunternehmen und -vereine, Kammern, und sonstige Vereine nach freier Vereinbarung; Mindestbeitrag 180 €
- 4.6 Sonstige Leistungsanbietende 150 €

Werbeumlage: Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom **07.11.2011** wird die Werbeumlage in Höhe von **90%** des Beitrages festgesetzt. Sie wird mit dem Jahresbeitrag angefordert und auf alle Beträge erhoben. Ausgenommen von der Werbeumlage sind fördernde Mitglieder unter Punkt 4.

Den Einwohner, Betten- und Übernachtungszahlen sind die Zahlen der Statistik des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen (z.B. Zahlen aus 2022 für den Beitrag 2024). Die Mitglieder versichern die Richtigkeit der Angaben zur Berechnung der Beiträge.

Auf alle Beiträge und die Werbeumlage ergeht der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz.

Sollten sich aus dieser Beitragsregelung in dem einen oder anderen Falle Härten ergeben, die auf besondere Verhältnisse zurückzuführen sind, so kann der Vorstand auf begründeten Antrag eine Sonderregelung treffen.



Satzung des Vereins „Ärzte für die Westpfalz e.V.“

In der Fassung vom 12.12.2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ärzte für die Westpfalz e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kaiserslautern, Bahnhofstraße 26–28, 67655 Kaiserslautern
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der ambulanten und stationären ärztlichen Versorgung in der Region Westpfalz, die Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags nach § 75 SGB V sowie die Förderung der universitären und praktischen Ausbildung von Medizinstudierenden und die Beratung von Studieninteressierten. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Beratung von Medizinstudierenden und solchen, die ein Studium der Humanmedizin insbesondere an der Universität Pécs in Ungarn beabsichtigen
 - ein Stipendium, durch welches die Studiengebühren für das Medizinstudium an der Universität in Pécs zum Teil oder ganz übernommen werden, wenn sich die Studierenden für mindestens 3 bis 5 Jahre zur Ausübung des ärztlichen Berufs und/oder der Facharztausbildung im Fördergebiet binden
 - die frühzeitige und sichere Vermittlung in eine Anstellung in einem zur Facharztweiterbildung zugelassenen Krankenhaus in der Region nach Abschluss des Studiums
 - die Vermittlung von Famulaturen, Weiterbildungen und Hospitationen während dem Studium in Zusammenarbeit mit der KV Rheinland-Pfalz
 - die frühzeitige Herstellung von Kontakten zwischen Studierenden und der Ärzteschaft vor Ort in Zusammenarbeit mit der KV Rheinland-Pfalz
 - das Angebot von Workshops und Fortbildungen sowie Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung nach dem Medizinstudium in Zusammenarbeit mit der KV Rheinland-Pfalz

Die Vereinszwecke müssen nicht gleichzeitig verwirklicht werden.

- (3) Fördergebiet im Sinne des Abs. 2 ist das Gebiet der Landkreise Kaiserslautern, Kusel, Südwestpfalz, Donnersbergkreis und Bad Kreuznach sowie den Städten Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken.



(4) Gründungsmitglieder des Vereins sind die in Abs. 3 genannten Gebietskörperschaften. Ebenfalls Gründungsmitglieder sind die Westpfalz-Klinikum GmbH sowie der Verein Zukunftsregion Westpfalz e.V. sowie das Pfalzklinikum AdöR.

(5) Der Verein beschließt durch seine Mitgliederversammlung Richtlinien, in welchen Voraussetzungen und Höhe der Stipendien festgelegt werden.

(6) Die Beratungs-, Vermittlungs- und Fortbildungsangebote für Studierende sind nicht abhängig von der Gewährung eines Stipendiums nach Abs. 2.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgaben

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag zur Deckung der laufenden Kosten, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag beschlossen wird. Er soll seine Aufgaben zusätzlich durch Förderbeiträge sowie Spenden seiner Mitglieder und Dritter finanzieren.

(2) Die Mittelbeschaffung zur Umsetzung des Vereinszwecks gehört zu den Aufgaben des Vereins.

(3) Dem Verein ist es erlaubt, Rücklagen i. S. d. Abgabenordnung zu bilden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand nach billigem Ermessen.

(3) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Der Verein kann unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder festlegen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen Auflösung oder Insolvenz, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.



(5) Der Austritt aus dem Verein ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der maßgeblichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
3. der erweiterte Vorstand

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.

§ 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von



zwei Jahren einzeln gewählt. Vorstand kann nur eine Leitung (Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen) einer der in § 2 Abs. 3 genannten Gebietskörperschaften sein. Mit der Mitgliedschaft der Gebietskörperschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Eine Einberufungsfrist von fünf Kalendertagen soll eingehalten werden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz (digitale Form) oder in einer gemischten Sitzung aus Präsenz- und Digitalform fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, auch wenn sie digital gefasst wurden. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB bestellen sowie eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte und ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Zudem hat die Geschäftsführung die Funktion eines Schatzmeisters inne. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Geschäftsführung eine angemessene Vergütung und eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Leitungen (Landräte, Oberbürgermeister) aller in § 2 Abs. 3 aufgeführten Gebietskörperschaften, sofern diese Vereinsmitglieder sind, sowie den übrigen Gründungsmitgliedern. Er kann mehrheitlich beschließen, dass Dritte beratend hinzugezogen werden.

(2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über wesentliche Geschäfte des Vereins, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen. Maßstab sind hierbei die laufenden Geschäfte im Sinne der Gemeindeordnung. Vor Abschluss solcher Geschäfte ist zur Wirksamkeit der Vorstandsbeschlüsse die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.



(3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

Entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Festsetzung von Sitzungsgeldern für den Vorstand und erweiterten Vorstand dem Grunde und der Höhe nach
- d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch digital, insbesondere im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung in Präsenzform durchzuführen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich. Geprüft wird die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

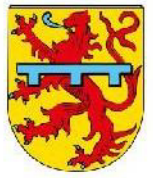
(2) Die Kassenprüfung wird jährlich wechselnd durchgeführt von einem der Rechnungsprüfungsämter der in § 2 Abs. 3 genannten Gebietskörperschaften, solange diese Vereinsmitglied sind.

(3) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung vor dem Beschluss über die Entlastung Bericht über Inhalt und Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die „Friedrich-Thieding-Stiftung des Hartmannbundes – Verband der Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V.“, zur Förderung von Forschung, Lehre und Erwachsenenbildung auf allen Gebieten des öffentlichen Gesundheitswesens.



(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.